

XVII, 8), ein Pionierpickel, ein flaches Trinkschälchen aus hellgelblichem Ton mit Grießbewurf (Ritterling, Hofheim, Typus 22a), Bruchstücke eines Sigillata-tellers mit Viertelrundstab, Bruchstück eines Henkels von Millefioriglas.

Die zahlreichen Funde dieser oben 1,20 m breiten, 30—50 cm tiefen Gräbchen mit ihren flachen Rändern zeigen, daß sie offen gelegen haben, also wohl als Wasserabzugsgräbchen anzusprechen sind. In dem mittleren dieser unter dem Tempel durchlaufenden Gräbchen, dessen beide Enden ermittelt sind, möchte ich ein Barackengräbchen vermuten. Das Ostende dieses Gräbchens liegt unter der östlichen Tempelmauer. Dort wurde auch 1913 von Leonhard die Ostwand der Baracke freigelegt. Am Westende vom Gräbchen P fanden sich wieder zahlreiche Funde. Bruchstücke einer Drag. 29 Schüssel claudisch-neronischer Zeit, Teller mit profiliertem Rand und Viertelrundstab Stempel FELICIS (derselbe Stempel Ritterling, Hofheim Tafel 22 Nr. 182). Ein weiterer Stempel . . IXF auf einem Täbchenboden beim Aufräumen an nicht mehr zu bestimmender Stelle gefunden. Ferner fanden sich an dieser Stelle der 20 cm lange bronzene Stiel eines Weinsiebs, 3 Fibeln: 1 mit glattem, scharf geknicktem Bügel (Ritterling, Hofheim, Typus Ic), 1 mit kräftig profiliertem Bügel (Ritterling, Hofheim, Typus III), 1 Broschenfibel (Ritterling, Hofheim, Typus VII).

Der sog. Tempel gehört also, da er über die unzweifelhaft claudischen Gräbchen hinweggeht, erst der nachclaudischen, also wohl vespasianischen Zeit an.

Der claudischen Zeit sowohl seiner Orientierung nach wie seinen Funden gehört der Bau R an. Der langgestreckte rechteckige Bau von 33 m Länge und etwa 11 m Breite kommt in der starken Verkleinerung des Plänchens nicht so recht zur Geltung. Seine durchschnittlich 40 cm breiten und 20—30 cm tiefen Fundamentgräbchen sind in den nördlichen Teilen des Baues sorgfältig in den Kalkfels eingehauen. Nach Süden zu verschwinden die Spuren allmählich, wohl weil hier die Fundamentgräbchen nur in den Humus eingesetzt waren. Dafür sind dort die Pfostenlöcher gut erhalten. Der Grundriß des Baues erinnert stark an die Hälfte einer Kaserne. Sie öffnet sich nach Norden in eine Vorhalle, dahinter liegen zwei Fluchten von Kammern. Die Breite jeder Kammer beträgt 3 m. Die vorderen sind weniger tief als die hinteren. Die die einzelnen Kammern trennenden Fundamentgräbchen sind nur in den östlichen Partien des Baues vorhanden. Gegen Westen scheinen an ihre Stelle Pfostenlöcher zu treten. Man möchte vermuten, daß hier Bretterwände die einzelnen Kammern trennten. Leider ist ein Teil der Vorhalle durch den hier vorbeiziehenden Graben S abgeschnitten, von dem ich nur soviel sagen kann, daß er nach den dürftigen Funden wohl nicht der älteren Kastellperiode angehört. Die Funde, die innerhalb der Kaserne gemacht wurden, gehören ausschließlich claudischer Zeit an: Sigillatataßchen mit Strichelrand, reich profilierte Teller, Bruchstücke einer claudischen Schüssel Drag. 29, eine keltische Münze, ein Mittelers Divus Augustus mit Av. Consensu senat et eq. ordin. p. q. R und zahlreiche Bruchstücke der am Anfang erwähnten Latèneware.

Villingen

P. Revellio.

Rheinische „Lagerstädte“.

Der Begriff „Römische Lagerstädte“ wurde von Mommsen geschaffen. Unter diesem Titel veröffentlichte er 1873 im 7. Bande des Hermes einen Aufsatz, der unverändert, nur von M. Bang durch inschriftliche Beispiele und Literaturnachweise vermehrt, in den 6. Band der gesammelten Schriften übergegangen ist. Das Ergebnis seiner Untersuchung war die Annahme eines

„kanabensischen Rechtes“, nach welchem die in den canabae der Legionen wohnenden Veteranen und anderen römischen Bürger eine „Korporation“ bildeten, die dann später durch Verleihung des Stadtrechtes in Munizipien oder Kolonien umgewandelt wurde.

Das Erste hat Widerspruch gefunden, aber die Auffassung der canabae als Keimzellen späterer städtischer Entwicklung behauptet bis jetzt, soweit ich sehe, unbedingte Geltung¹⁾. Dennoch darf man fragen, ob sie mit einer anderen Gruppierung der überlieferten Zeugnisse und den durch die neueren Grabungen festgestellten Tatsachen im Einklange steht.

Überall am Rhein, wo castra hiberna der Legionen errichtet wurden, geschah dies, wie die Namen beweisen, in der Nähe altgallischer Ortschaften. Die Besiedlung des gesamten linken Rheinufer durch Germanen hat an der Namengebung nichts geändert, wahrscheinlich deshalb nicht, weil die Germanen zunächst das offene Land besetzten, in den Städten aber die gallische Bevölkerung sich erhielt, wenigstens darf man dies aus der Stadtscheu der Zuwanderer und der Fortdauer der keltischen Namen schließen²⁾. Auch Köln macht keine Ausnahme. Das Gebiet der Ubier wurde aus dem der Treveri herausgeschnitten. Durch die frühe Erhebung des oppidum Ubiorum zur Kolonie ging der alte Namen verloren.

Was wurde aus diesen altgallischen oppida? Nun, sie bestehen noch heut, aber, soweit ich sehe, von den Stätten der ehemaligen canabae ihrer Legionen getrennt und niemals mit ihnen verschmolzen.

Canabae castrales — es sei gestattet diesen sachlich richtigen, wenn auch nicht überlieferten Ausdruck zu gebrauchen³⁾ — sind uns nur aus Inschriften bekannt; aus ihnen erfahren wir aber nichts über ihre räumliche Verbindung mit dem Lager. Doch mit der bekannten Caesarstelle b. G. 6, 37, daß die *mercatores sub vallo tenderent* und zwar vor der porta decumana, stimmen die Ergebnisse der Grabungen. Der Entdecker des Neußer Lagers, Constantin Koenen, fand seine Stätte 2 km südöstlich der mittelalterlichen Stadtmauer von Neuß. An der von ihr abgewandten Seite des Lagers umfangreiche Reste einer bürgerlichen Niederlassung, 300 m vom Walle entfernt (Novaesium, B. J. 111.112, 1904 S. 238). Eine gleiche wurde durch Lehner 100 m südöstlich des Lagers auf dem Fürstenberge festgestellt, das wieder $1\frac{1}{2}$ km südöstlich vom heutigen Xanten entfernt ist (B. J. 119, 1910 S. 257). Es lagen also die canabae nur so weit vom Walle ab, wie es das militärische Interesse unbedingt erforderte (freies Schußfeld!). In beiden Fällen besteht die Tatsache, daß mit dem Veröden des Lagerplatzes auch die canabae verschwanden. Aus ihnen können also unmöglich die in entgegengesetzter Richtung und erheblich weiter liegenden Städte Neuß und Xanten⁴⁾ hervorgegangen sein. Es darf übrigens archäologisch als Glück

¹⁾ So Schumacher, Siedlungs- u. Kulturgesch. der Rheinlande II 1923 S. 24 f. und im Einzelnen. — Schulten in den beiden Aufsätzen Hermes 29, 1894: *territ. legionis* und Pauly-Wissowa N. B. III: canabae hat trotz einiger Polemik Mommsens Grundauffassung uneingeschränkt übernommen. — Noch in der Schrift von Lehner, das Römerlager Vetera (Bonn 1926) hat der die canabae betreffende Abschnitt den irreführenden Titel: Das Municipium.

²⁾ Die cives Remi, welche in Rindern bei Kleve (Arenatium) dem Mars Camulus unter Nero einen Tempel errichteten ob cives servatos (Dessau 235), sind jedenfalls für eine starke gallische Nachwanderung in diesen Ort beweisend.

³⁾ Im Gegensatz zu zivilen canabae. Es war ein folgenschwerer Irrtum, überall, wo canabae inschriftlich genannt werden, sie als Lagercanabae zu fassen. Das Wort hat eine allgemeinere Bedeutung, welche Mommsen bereits völlig klarstellte. S. Anm. 11.

⁴⁾ Über Xanten-Vetera s. den Nachtrag.

betrachtet werden, daß jenes durch Düsseldorf, dieses durch Kleve in seiner Entwicklung gehemmt wurde (vgl. Nissen, *Novaes*. S. 6) und bis in die neuste Zeit ihren mittelalterlichen Umfang nicht überschritten; denn nur so wurden erfolgreiche Grabungen in ihrer Nähe erst möglich.

Die Erforschung des Bodens anderer Rheinlager und ihrer nächsten Umgebung war und ist durch die moderne Bebauung viel weniger begünstigt. Die Stätte des Bonner wurde nördlich der Altstadt gefunden (Lehner B. J. 110, 1903 S. 152 f.), in dieser und zwar in ihrem südlichen Teile eine Anzahl augustischer Arretina, welche Lehner geneigt war, auf ein früh Römisches Erdlager (Drusus-Kastell) zu beziehen. Ich muß nun freilich gestehen, daß der Fund früher Arretina an einem Rheinorte mir keineswegs das ehemalige Bestehen eines solchen verbürgt, wie oft behauptet wird. Man vergleiche C. XIII 10009 die zahlreichen Arretina gallischer Binnenstädte, Bibracte voran!⁵⁾ Deshalb zeigen vielleicht die Fundstellen der Bonner Arretina die Stätte des altgallischen oppidum. Die canabae lagen auch hier wahrscheinlich dicht am Wall (Lehner a. a. O S. 179), inschriftlich erwähnt auf dem Reibschalenrand aus Trier: *Atticus fec. Kanabis Bon.* (Dessau 9450; ein zweites Ex. in Arentsburg, Holwerda Taf. 65, 1).

Wo sich das Kölner Zweilegionen-Lager befand, wissen wir nicht. *Aput aram Ubiorum* sagt Tacitus a. 1,39. Aber wo lag dieser Altar? Schwerlich innerhalb des oppidum Ubiorum. Denn sein mit recht angenommenes Vorbild, die Lyoner ara Romae et Augusti, hatte ihren Platz außerhalb der Mauern von Lugdunum (Hirschfeld C. XIII 1 p. 228). Germanicus nahm sein Quartier im Tempelbezirk (Tac. 1, 39); nach der Schreckensnacht betritt er das Lager, castra ingressus. Nimmt man hierzu Tac. 1,36 (die Meuterer drohen Köln zu zerstören), so ergeben sich aus der Darstellung ungezwungen drei verschiedene Örtlichkeiten: Das oppidum, das Lager, die ara. Weiter werden wir nicht kommen⁶⁾. — Ein zweites gleichfalls aus augustischer Zeit stammendes, aber länger bestehendes kleines Lager (Flottenstation?) konnte Dank dem energischen Zugreifen Lehner's noch in letzter Stunde sicher gestellt werden. Seine Stätte, die „Alte Burg“, liegt über 3 km von der spätrömischen Mauer Kölns entfernt (Lehner B. J. 114/5, 1906 S. 244 f.). — Durch die eingehende Schilderung der Vorgänge des Jahres 14 bei Tacitus ist uns schon für die damalige Zeit das Bestehen eines selbständigen oppidum neben dem Lager bezeugt. Köln wäre sonst schwerlich dem Schicksal entgangen, daß man auch ihm die Entwicklung aus einem Lagerdorfe zugeschrieben hätte. Es besteht kein Grund, die sonst von Tacitus in Verbindung mit hiberna erwähnten Orte anders zu bewerten, als das oppidum Ubiorum, wenn auch er und andere Schriftsteller von ihren Schicksalen schweigen. In einigen Fällen sprechen aber die Steine⁷⁾.

Die vicani Vindonissenses sind uns aus C. XIII 5194/5 bekannt. Die zweite Inschrift nennt sie uns als Errichter eines Bogens i. J. 79. Zwei der Beauftragten haben gallische Beinamen, ein dritter den ligurischen Familiennamen Cottius. Auf der ersten ist ein unfreier kaiserlicher Finanzbeamter Wiederhersteller ihres verbrannten Jupitertempels. Die Ergänzung der Eingangsformel: *in hono[rem domus divin.]* ist doch nicht gesichert und setzt nicht notwendig die Inschrift in die Zeit nach Auffassung des Lagers; denn die „domus divina“ findet sich bereits auf einem Stein des Tiberius XIII 4635 (vgl. VII 11). — In dem Dorfe Windisch ist nicht nur der

⁵⁾ Die Arretina in der gallisch-römisch. Niederlassung der Engehalbinsel bei Bern!

⁶⁾ Worauf sich Schumacher's Ansicht (S. 14) stützt, die spätere Kolonie sei auf der Stelle des Zweilegionenlagers gegründet worden und habe die ara eingeschlossen, weiß ich nicht.

⁷⁾ vicus Grinario ist der Name des Kastellortes Köngen; Dessau 7101/a.

Name, sondern gewiß auch der Kern des althelvetischen Vindonissa erhalten. Durch Aare und Reuß unangreifbar schützte es sich in vorrömischer Zeit an der offenen Westseite durch einen tiefen Halsgraben, den man im östlichsten Teile des Lagers wiedergefunden hat (Schweiz. Anzeiger 1912, 140). Hier hätte also das Lager in das Gebiet der alten Niederlassung hineingegriffen, ganz begreiflich, wollten sich die Römer seine Unangreifbarkeit an der Ostfront sichern. Mit Ausnahme der schwerlich bewohnten Nordseite hat die nächste Umgebung des Lagers mannigfache römische Funde gebracht, auch Veteranensteine und zwei leider stark verstümmelte mit *cives Romani*, C. XIII 5221 u. 11518⁸⁾. Die moderne Besiedlung ist noch weiter gegangen und hat auch wichtige Teile des Lagerplatzes selbst ergriffen. Die Orientierung des Lagers ist noch nicht gesichert.

Reichlicher fließen die inschriftlichen Quellen für Mogontiacum. Zunächst kommen hier die Meilensteine in Betracht: drei Koblenzer aus der Zeit des Claudius, Nerva und Traian C. XIII 9145/7; Dessau 5830: *a* oder *ab Mog(ontiaco)* und der Tungrer aus dem 3. Jahrh. Dess. 5839 = XIII 9158: [*Mo*]gontiac. Sie geben unzweifelhaft hier wie sonst die amtliche Ortsbezeichnung. Unter den Mainzer Inschriften haben wir drei sicher nur auf den vicus⁹⁾ zu beziehende: die *vicani Mogontiacenses vici novi* (D. 7081 mit der wichtigen Verbesserung von 2469), ferner den Stein C. XIII 11810 (vollständiger als D. 7080), die den *Mogontiacensibus* gemachte monumentale Stiftung eines Auswärtigen, drittens die Fabrikmarke auf einer eisernen Geldkapsel aus Heddernheim: [*ille*] *fecit Mogontiaci* (Woelcke, Mainz. Zeitschr. XII 17). Diese drei Inschriften waren Mommsen noch nicht bekannt.

Auf *canabae castr.* sind zu beziehen der merkwürdige, leider sehr verstümmelte auf dem Kästrich, also im Lager gef. Stein C. XIII 6780 vom Jahre 255; *pro salute canabensium*¹⁰⁾, und wahrscheinlich D. 4615. Ob aber die auf der bekannten Juppiter-Säule aus Neronischer Zeit (D. 9235 = C. XIII 11806/7) als Stifter sich nennenden *canabari* — ohne jeden Zusatz (auch die Beauftragten erscheinen als reine Zivilisten) — wirklich Leute der *canabae castr.* waren, wie durchweg angenommen wird, möchte ich sehr stark bezweifeln. Die Säule stand am Eingange zu dem Mainzer Emporium — „Dimesser Ort“ —, ziemlich weit vom Lager entfernt (vgl. Schumacher, Das Römische Mainz, M. Z. I 16). Daß Warenschuppen an Flußladestellen verbunden mit Wohnungen ihrer Besitzer *canabae* genannt wurden, wissen wir aus den Inschriften der *negotiatores vinarii Luguduni in canabis consistentes* (D. 7030. 7490; vgl. C. XIII 1 p. 254 adn. 2). Auch der Lyoner Grabstein XIII 2016, gesetzt einem Zivilisten *qui gessit in canabis sine ulla macula* gehört hierher. Die *canabari* der Juppiter-Säule waren wie die Lyoner auswärtigen Kaufleute augenscheinlich die Besitzer der am Dimesser Ort nachgewiesenen Schuppen

⁸⁾ Das Bruchstück C. XIII 11518, das ich selbst abgeschrieben habe, kann unmöglich zu einer *canabae*-Inschrift umgedeutet werden.

⁹⁾ Unter ‚vicus‘ verstehe ich hier wie bei anderen Plätzen, in Übereinstimmung mit den Herausgebern von C. XIII, den ehemaligen altgallischen Ort, der nicht in römischer Zeit nach italischem Muster municipale oder koloniale Verfassung empfang, also im römisch-rechtlichen Sinne keine Stadt war. Das von Caesar und Tacitus für größere gallische Orte oft gebrauchte ‚oppidum‘ hat nur tatsächliche, nicht verwaltungsrechtliche Bedeutung und ist als amtliche Bezeichnung inschriftlich nicht nachweisbar.

¹⁰⁾ M. verwendet diesen älteren durch v. Domaszewski rekonstruierten Stein nicht. Vgl. Ritterling P.-W., legio, S. 1778/9.

und Wohnbaracken mit ihren zahlreichen Amphoren früher Form (Lindenschmit, Westd. Zeitschr. 1901, 340 f.)¹¹⁾

Die Inschriften, welche uns zuerst das Bestehen von can. castr. erschlossen, haben entweder die Form *canabae legionis illius* oder die umschreibende *veterani (cives Romani) ad legionem illam consistentes*, auch beide verbunden. Niemals erscheint auf diesen Inschriften eine Ortsangabe; nur die Legion wird genannt. Gleichwohl rechnet zu ihnen Mommsen S. 185 (ebenso z. B. Schulten) auch die folgenden 4 Mainzer Inschriften:

D. 2465: . . . *veteranus leg. XVI curator civium Romanorum Mogontiaci*; also noch aus der Zeit der Julischen Kaiser.

D. 7077: *L. Senilius Decmanus*¹²⁾ *q. c. c. R. m. neg. Mog. (civis) T(aunensis)*. vom J. 198. Vgl. 7076.

D. 7078: *vet. ex sig. leg. XXII . . . allectus in ordinem c. R. Mog[ontiaci]*.

D. 7079: *Marcellinius Placidinus d(ecurio) c. R. Mog(ontiaci)* vom J. 276¹³⁾.

Mommsen bezieht diese Inschriften deshalb auf can. castr., weil auch in deren Titeln *decuriones* oder *magistri veteranorum*, auch *civium Romanorum* genannt werden (D. 2473/6. 7140/1. 7154, alle aus den Donauländern). Aber die letzteren beweisen doch nur, daß die in den can. castr. sich aufhaltenden römischen Bürger, wie alle, welche in peregriner Gemeinschaft lebten, eine gewisse Selbstverwaltung besaßen, während die Nichtbürger der vollen Kommandogewalt des Legionslegaten unterstanden. Anders konnte es gar nicht sein. Denn wie wäre es zu denken gewesen, daß vor den Toren der Grenzlager sich Fremde angesammelt hätten, welche nicht scharfer polizeilicher Kontrolle unterstanden. Ob ein Veteran in den *canabae* seiner Legion blieb, in nächster Nähe der ihm durch viele Dienstjahre vertrauten Umgebung, oder ob er es vorzog im benachbarten oder in einem anderen vicus sein Fortkommen zu suchen, stand augenscheinlich in seinem Belieben¹⁴⁾.

Das Fehlen jeder Ortsangabe in den Inschriften der can. castr. ist Mommsen natürlich nicht entgangen. Wo sie (nach seiner Meinung) erscheinen, sieht er darin nur eine Ungenauigkeit des Ausdruckes. „Bei korrekter Bezeichnung der Lagerstädte wird die Benennung der Lokalität vermieden“ (S. 188). Aber die Legionsinschriften, auch solche von Veteranen sind gerade in dieser Beziehung außerordentlich korrekt. Auf einem afrikanischen Steine steht wohl *veteranus leg. II Ad., quae habitat (so!) in Pannonia Infer. Acinco* (D. 9084), in der Aufzählung von Dienststellen wird nicht selten die Provinz genannt, einmal sogar der Lagerort D. 1142: *legatus leg. XVI Fl. Samosate*, auf einer zweiten Basis desselben Mannes aber nicht (D. 1141). Diese Beispiele sind

¹¹⁾ Man muß davon ausgehen, daß *canabae* für „Buden“ jeder Art eine im Volksmunde übliche Bezeichnung war. Zu vergleichen sind die Stellen, welche Mommsen selbst zusammengetragen hat S. 180 Anm. 4 u. 181 A. 1 (die Inschrift D. 5920). Mit Vorliebe scheint das Wort für einen Schuppen, in dem Wein lagerte, verwendet zu sein, mit dem ein Ausschank verbunden war. Treffend hießen deshalb auch die „Lagerkneipen“ so, in welchen der Soldat in dienstfreien Stunden seinen Durst löschte.

¹²⁾ Der Name ist nicht zu beanstanden; s. C. XIII 10010, 764.

¹³⁾ Zu den Mainzern treten hinzu C. III 4298: *veteranus leg. I. Ad. decurio Brigetione* und 6167: *c. R. Tr[foesmi] consistentes*].

¹⁴⁾ Mommsens einseitige Auffassung der Veteranen- u. Bürgervorsteher hat Schulten Herm. S. 506 und P.-W. 1452 f. mit Recht verworfen, auch was er H. S. 506 über die Freizügigkeit der Veteranen sagt, ist zutreffend. Aber alle Inschriften mit Ortsangaben bezieht auch er auf *canabae castr.*

sicher inkorrekt¹⁵), vergleicht man sie mit der ungeheuren Masse der übrigen. Der Grund, weshalb die Legionsinschriften keine Ortsbezeichnungen enthalten, liegt nicht fern. Theoretisch waren die Legionen immer auf dem Marsche oder in einer Kampfhandlung, die hiberna nur ein Lager wie jedes andere, selbst in der Zeit, als sie nicht mehr gewechselt wurden. Deshalb fehlt auch dem Lateinischen ein Ausdruck, der unserm „Garnison“ entspräche¹⁶).

Tacitus spricht wohl von castra Bonnensia, Vetera castra, Vetera, ein helvetischer Mann setzt auf den Brief an einen Bekannten im Lager die Adresse: Vindoinsa (Schweiz. Anz. 1925 S. 12), ein Töpfer signiert seine Reibschalen mit Kanabis Bon(nensibus), aber für den offiziellen Sprachgebrauch bestehen solche Bezeichnungen nicht.

Daß neben dem Mainzer Lager ein rein bürgerliches Gemeinwesen unter dem alten Namen Mogontiacum fortbestand, kann nicht bezweifelt werden. Für sein Emporblühen spricht die bereits erwähnte Inschrift der vicani Mogontiacenses vici novi sowie eine Reihe anderer vom Boden des heutigen Mainz bekannt gewordener vici (v. Domaszewski C. XIII 2 p. 303; Schumacher, das Röm. Mainz, M. Z. I 19 f.; D. 7081/7; die datierbaren aus den Jahren 199 — 220). Es hat große innere Wahrscheinlichkeit, daß auch für diese der Obertitel vicani Mogontiacenses Geltung hatte. Nichts deutet in ihren Inschriften auf eine Art municipaler Selbständigkeit¹⁷).

Eine gewisse lichte Weite zwischen dem Lager und altem Orte, wie an anderen Plätzen, hat in Mainz wahrscheinlich von Anfang an nicht bestanden. Vielleicht wurde aus diesem Grunde der stark angewachsenen Gemeinde das Recht der Kolonie vorenthalten. Daß sie in diokletianischer Zeit das ius civitatis¹⁸) hatte, darf man aus dem Namen civitas Mog[ontiacensis?] XIII 6727 schließen. Damals empfing sie wohl auch den Mauerring, dessen aus Bruchsteinen des Lagers gebildeten Reste in den Fundamenten der mittelalterlichen Stadtmauer gefunden wurden. Er umfaßte den Raum zwischen Strom und Lager, von diesem nur eine Ecke (Schumacher a. a. O. Taf 1; Zangemeister C. XIII 2. 302 adn. 12). Befanden sich die canabae, wie v. Domaszewski vermutet, hart an der vom Rheine abgewendeten Seite, im Zahlbachtale, so waren sie aufgegeben.

[Arge]ntorate lesen wir auf einem Meilensteine des Jahres 74 (D. 5832 = XIII 9082). Die spätere civitas Argentoratensis¹⁹) war nur eine mäßige Erweiterung des alten Lagers, hat also eine von den anderen rheinischen Legionsstädten abweichende Entwicklung genommen (vgl. Zangemeister C. XIII 2 p. 144; Forrer, Elsäß. Anz. II 730 f. mit der Übersichtskarte der Fundstätten). Vom Lagerplatz 2¹/₂ km entfernt liegt der Vorort Königshofen (dazwischen

¹⁵) Auch die ganz singuläre Heimatangabe D. 2207: *eques sing. natus in Pannonia Inferiore domo Brigetione at legione prima Adiutrice* (vgl. Mommsen, Konskriptionsord., G. S. VI S. 55 A. 1. u. S. 90 A. 1). Hier wird der Ort durch die Legion bestimmt. Ein „Lagerkind“ war der Mann nicht, dann würde man „castris“ erwarten. S. unten S. 32!

¹⁶) castra stativa, niemals auf Inschriften, ist bei den Schriftstellern Bezeichnung für jedes Lager, das nicht täglich gewechselt wird (vgl. zB. Caesar b. c. 3, 37, 1; Liv. 43, 23, 3), also ganz etwas anderes, als unser „Standlager“. Selbst hiberna erscheint inschriftlich nur einmal (D. 151 u. add. p. CLXX) auf einer Gruppe afrikanischer Meilensteine aus der Zeit des Tiberius und hier als begründete Ausnahme: *viam ex castris hibernis* (bei Theveste?) *Tacapes muniendam curavit. Leg. III Aug. . . .* Als die Legion nach Lambaesis verlegt wurde, zeigten die Steine falsch.

¹⁷) Schulten freilich: „daß die vici nicht Quartiere der einheimischen Ortsgemeinde gewesen sein können, was auch behauptet worden ist, braucht man kaum zu sagen“.

¹⁸) Über die Bedeutung dieses Ausdrucks der späteren Zeit vgl. die Kaiserbriefe D. 6090/1.

¹⁹) So wahrscheinlich auch auf dem Goldband XIII 5966 zu ergänzen, nicht c(astrorum); der Dedikant, Phrunicus = Phrynichus ist doch sicher kein Militär. Vgl. D. 7103.

das ausgedehnte Gräberfeld der Weißturmstraße), der nach den Grabfunden zu urteilen eine starke Zivilbevölkerung gehabt haben muß. Aus ihm stammt der merkwürdige in situ gefundene Stein D. 7074: *in h. d. d. Genio vici canabaram et vicanorum canabensium*. Mommsen sieht auch hier *can. castr.*, obwohl die sonst sicher leitende Nennung der Legion fehlt und der Ausdruck ‚vicus‘ recht störend ist, an dem Marquardt, Staatsw. I² S. 20 mit Recht Anstoß nahm. Wahrscheinlicher ist es, daß der vicus canabaram nur eine Niederlassung auswärtiger Kaufleute an dem wichtigen Knotenpunkte großer Straßen war, von dem Argentorate schon im 6. Jahrh. den Namen Strateburgum empfang, und diese canabenses den Mainzer canabari am Dimesser Ort gleichzuachten sind.

Gestützt wird diese Auffassung durch den Stein D. 1062, gef. in Stuhlweißenburg, einem ansehnlichen vicus, dessen römischen Namen wir nicht kennen, c. 60 km südwestlich von Aquincum, dem Lagerplatze der leg. II Adiutrix. Gesetzt wurde er von *canabenses* (so, ohne jeden Zusatz) dem Konsul des Jahres 144, Statilius Maximus. Selbst Mommsen zweifelt hier an *can. castr.*, quod ante tempus, quo titulus positus est, Aquincenses coloniae ius obtinuerunt, itaque sub Pio parum apte canabenses appellantur (Eph. ep. IV 425 = C. III 10336)²⁰).

„Es wäre von Interesse zu erfahren, unter welche Kategorie der Korporationen die römischen Rechtsverständigen die Lagerstädte gebracht haben“ fragt Mommsen S. 189. Diese Lücke der juristischen Überlieferung auszufüllen ist sein Aufsatz bestimmt. Zu diesem Zwecke konstruiert er den Rechtsbegriff „Korporation der canabenses“. Ihr anzugehören setzt zweierlei voraus: „Das römische Bürgerrecht und das Domizil im Lager“. „Die im Lager weilenden Peregrinen sind von ihm ausgeschlossen“. (S. 190). Aber diese Konstruktion ist ganz unhaltbar. Die von ihm selbst angeführte Inschrift C. VII 105: *veterani et ho [mines? ad] leg. II Aug. consistentes*²¹) ist bereits ein Gegenbeweis, dessen er sich jedoch dadurch entledigt, indem er deklariert „daß dieser Lagerortschaft Korporationsrechte nicht zugekommen sind“ (S. 190 A. 2). Aber eine zweite, ihm noch unbekannte Inschrift, D. 2475, lautet ganz ähnlich: *c. R. et consistentes in canabis Aelis leg. XI Cl.* Auch diesen canabae, welche sogar einen sonst unerhörten kaiserlichen Beinamen tragen (es handelt sich um Durostorum in Niedermösien) hätte M. Korporationsrechte ab sprechen müssen²²). Was in beiden Inschriften unter *et consistentes* verstanden werden kann, zeigt bereits die Inschrift aus der Dobrudscha, D. 7180 *c. R. et Bessi consistentes vico Ulmeto* vom J. 140, ferner eine Gruppe neuer Inschriften aus Histrus²³) (Histria) 60 km nördlich von Tomi (Constantia). Es sind 5 aus den Jahren 149—177 mit der gleichlautenden Wendung *veterani et c. R. et Bessi consistentes vico Quintionis* (dieser Name auch verkürzt). Die Vorsteher heißen magistri, neben denen ein quaestor steht. Die Namen sind römisch oder gehören Peregrinen, also Bessi. Histrus war niemals Lager!

²⁰) Canabae der leg. II Ad., bei Aquincum selbst, bezeugt durch den Stein D. 2473, gefunden in Alt-Ofen, also unmittelbar neben dem Lager (vgl. Kuszinszky, Aquincum, Führer usw. 1924, ferner den Stein C. III 10548). — Die Ruinen von Aquincum seit Hadrian Kolonie, liegen 2 km nördlich von Alt-Ofen. Das räumliche Verhältnis des alten Ortes zum Lager ist ungefähr oder genau dasselbe wie bei Xanten, Petronell (Carnuntum s. Anm. 34), auch Lambaesis.

²¹) Vielleicht *hospites*? Vgl. D 5671/3.

²²) Schulten, dem diese Inschrift unbequem ist, wie sie es Mommsen gewesen sein würde, schreibt P.-W. 1453: „es ist offenbar das ET zu streichen oder veterani zu ergänzen“.(!)

²³) Cagnat-Besnier, année épigr. 1924 n. 142 — 146 (rev. arch. 1924 II p. 418/20).

Die Inschriften beziehen sich auf einen vicus von ihm, gleichen aber durchaus denen der can. castr., ein Beweis, daß diese keine Sonderstellung einnehmen, ihr Tenor vielmehr überall Geltung hatte, wo sich nur Orts-, nicht Gemeindeangehörige zusammenfanden²⁴⁾, consistierten, welchen Ausdruck Mommsen selbst in aller Schärfe formuliert hat (S. 186 f.). Das scheinbare Hervortreten der Veteranen in den Lagerorten, aus dem M. so weit gehende Schlüsse gezogen hat, ist also diesen keineswegs eigentümlich, sondern entspricht nur der auch sonst bekannten Ehrenstellung innerhalb der bürgerlichen plebs.

Was sind denn can. castr.? Doch naturwüchsige Gebilde, entstanden aus dem Wunsche fahrender Leute, durch Befriedigung soldatischer Bedürfnisse, dieses Wort im weitesten Umfange genommen, Geld zu verdienen. Wie es bereits zur Zeit der Republik in einem länger bestehenden Lager aussehen konnte, erfahren wir, als Scipio das Kommando vor Numantia übernahm. Um die tiefgesunkene Heereszucht wieder herzustellen, mußte er zunächst Tausende von Nichtkombattanten davon jagen (Val. Max. II 7, I; Appian Iber. 85). Das wird sich später wiederholen haben. Aus dem Zustande, in welchem Corbulo die syrischen Legionen fand (Tac. a. 14, 35), darf man schließen, wie es mit ihrem Anhang bestellt war. Nur energische Führer werden durchgegriffen haben. Die Mehrzahl der ewig wechselnden höheren wie niederen senatorischen Offiziere hat gewiß dem Soldaten das Seinige gegönnt. Nach kompetentem Urteil (Vell. II 119, 2) war das Heer des Varus *omnium fortissimus, disciplina inter Romanos milites princeps*, und doch, welchen Troß schleppte es mit sich: *παῖδες τε οὐκ ὀλίγοι καὶ γυναῖκες ἢ τε ἄλλη θρασύτητα συχνή* (Dio 56, 20). Man muß sich dieser allbekannten Tatsachen erinnern, um es verständlich zu finden, daß die römischen Juristen darauf verzichteten, die bunte Erscheinung der canabae in einen „Rechtsbegriff“ zu fassen.

Es darf überhaupt gefragt werden, ob nicht die römische Regierung in ihnen nur ein notwendiges Übel sah, das sie duldeten, ja dulden mußte, aber nicht sehen wollte. Man beachte die Institution der „Lagerkinder“. Ein matrimonium iustum durften die Legionare nicht eingehen. Aber den Söhnen aus ihren Verbindungen mit peregrinen Frauen, welche nach römischen Rechte ja der „ärgeren Hand“ folgten, gab man beim Eintritte in das Heer mit dem Bürgerrechte auch die Vorbedingungen in fiktiver Form: einen Vater (er hat immer den Namen des Sohnes), eine Tribus (immer die Pollia) und als domus nun nicht canabis, was keine origo begründen konnte, sondern castris²⁵⁾. Diese Lagerkinder erscheinen in beschränkter Zahl schon auf Listen alexandriner Legionen wahrscheinlich augustischer Zeit (D. 2483), später immer häufiger (D. 2304), ebenso in steigender Zahl in den Listen der leg. III Aug. bei Lambaesis (Mommsen, Konskriptionsordnung, G. S. VI 29)²⁶⁾. In den nördlichen Ländern, wo solche Listen uns fehlen, waren die Lagerkinder wenigstens in späterer Zeit wahrscheinlich häufiger als die vereinzelt erhaltenen Steine erkennen lassen (D. 2311. 2359. C. III dipl. XXVI). — Staatsrechtlich gab es keine canabae; sie gehörten zum territorium legionis, kamen und verschwanden mit dem Lager²⁷⁾.

²⁴⁾ Vgl. die ganz ähnliche Inschrift D. 6885: *veterani et pagani consistentes apud Rapidum* (Mauretanien).

²⁵⁾ Nur einmal, wie es scheint, *cana[bis]* mit der Pollia: C. III 10548. Vgl. Anm. 18.

²⁶⁾ Die abweichende Ansicht von Wilmanns über die Lagerkinder, comment. in honor. Mommseni (1877) S. 202 — wenig durchdacht, wie so manches Andere in diesem Aufsatz — hat Mommsen mit Recht zurückgewiesen a. a. O. Anm. 4. Ausführlicher über ‚castris‘ Mo. C. III suppl. p. 1212.

²⁷⁾ In der Inschrift aus Regensburg D. 7111: *Aur. Artissius aedilis territorii contr(ibuti) et K. R.* ist sicher aufzulösen castrorum Reginorum — so auch Dessau —, nicht canabarium;

Inschriften, welche sicher auf *canabae castrenses* zu beziehen sind, zähle ich z. Zt. 18, von denen 14 auf die Donauprovinzen (auf Apulum allein 8!), 3 auf Germanien, 1 auf Britannien kommen²⁸⁾. Soweit sie zeitlich bestimmbar sind, und das sind fast alle, gehören sie dem 2. oder 3. Jahrhundert an. Unsere inschriftliche Überlieferung ist durchaus dem Zufall unterworfen und deshalb wäre es verfrüht, aus ihr in diesem Falle Schlüsse zu ziehen²⁹⁾. Auffallend ist es immerhin, daß aus dem 1. Jahrh. kein Beispiel bekannt ist und die Lager an der unteren Donau so stark vertreten sind. Für ihre *canabae* einen anderen Charakter in Anspruch zu nehmen, weil ein Beispiel, die *can. Aeliae* bei Durostorum, einen kaiserlichen Beinamen führt (D. 2475; s. oben), wäre doch bedenklich. Ähnliches könnte man bei Viminacium vermuten, wo nach D. 9105 Severus und Caracalla *canas/bas refecerunt*. Aber dieser Ort hatte bereits von Hadrian oder Pius³⁰⁾ Stadtrecht empfangen: *municipium Aelium Viminacium* (D. 7172/3). Darin liegt übrigens ein sicherer Beweis, daß nicht etwa den *canabae* Stadtrecht verliehen wurde, sondern dem alten Orte, während jene weiter bestanden. Die Wiederherstellung der *canabae* durch kaiserliche Munifizenz paßt sehr gut zu der von Severus den Soldaten gewährten Erlaubnis, mit ihren Frauen zusammen zu wohnen (Herod. III 8, 5), welche sich doch nur auf die *canabae* beziehen konnte.

Auch in den Donauländern wurden wie am Rhein die Legionslager neben alten Orten errichtet, die jedenfalls durch ihre günstige Lage dazu einluden. Als sie in Munizipien oder Kolonien verwandelt wurden, behielten sie ihre Namen³¹⁾. Diese doch ungemein wichtige Tatsache hat Mommsen überhaupt nicht berührt. Er begnügt sich S. 202 zu sagen: „Die Korporationen der *Canabenses* sind wo nicht durch Marcus, doch durch Severus höchst wahrscheinlich durchaus beseitigt und dafür den größeren Lagerortschaften durchgängig eine wirkliche munizipale Organisation beigelegt worden, während die kleineren (?) wohl jetzt wie früher ohne korporative Verfassung blieben.“ Das ist Behauptung, keine Erklärung. Und Schulden schreibt den schwer verständlichen Satz P.—W. 1454: „Dasselbe (wie in Lambaesis, nämlich die Umwandlung der *canabae* in eine bürgerliche Gemeinde) liegt in Mainz und Brigetio vor, wo sich die *canabenses* sofort in munizipaler Weise nach dem

denn daß diese ein eigenes Territorium besessen hätten, ist wenig glaubhaft. Ein *aedilis castrorum* auch D. 2215, vgl. 2178 A. 7. Da die Zeit der Inschrift keineswegs feststeht (*Orfito cos.!*), wäre die Auflösung *K(astelli) R.* nicht ausgeschlossen. Daß die *can. castr.* zum *territ. legionis* gehören, hat bereits Schulden richtig hervorgehoben. Wenn er aber die *canabenses* in ihm „fest angesiedelt“ sein läßt; eine Verlegung des Lages machen sie nicht mit (gegen die richtige Ansicht Mommsens!); empfangen sie munizipales Recht, mußte ihnen „wohl die Festung einen Teil ihrer Feldmark abtreten“ (S. 498. 504), so sind dies beweislose Folgerungen aus dem Grundirrtum.

²⁸⁾ Es sind Apulum: C. III p. 940. 959. D. 2476/7. 7140/1. 7154. 9106. Troesmis: III 6162. D. 2474. Durostorum: D. 2475. Viminacium: D. 9105. Aquincum: D. 2473 (unbekannte Leg.) gef. bei Virunum: C. III 4850. Mainz: XIII 6780. D. 4615. Bonn: D. 9450. Isca: VII 105.

²⁹⁾ Wie vorsichtig man sein soll, beweist ein Satz von Schulden S. 499 A. 1: „Die germanischen Länder sind faktisch die Halligen des röm. Reiches gewesen, ein Boden, der nie vor plötzlichen Überflutungen sicher und auf dem blühendes Städtewesen undenkbar war“. Beweis: „Das Institut der *Sevirii Augustales* fehlt am Rhein fast ganz“. *Augustales* sogar auf dem rechten Ufer: Riese 2168. 2228. 2303!

³⁰⁾ Die Anmerkung Mommsens S. 200, daß Ant. Pius als Kaiser den Beinamen *Aelius* nicht geführt habe, ist irrig; vgl. D. III p. 278, Kaiserindex.

³¹⁾ Durostorum hat über das Bulgarische Drstr, Türkisch Silistria seinen alten Namen bis heut behauptet. Kiepert, Alte Geogr. § 299.

Namen des Ortes benennen³²⁾. Daß die Inschriften mit Ortsangaben nur mißbräuchlich auf canabae bezogen werden, hoffe ich oben dargelegt zu haben. Für Lambaesis möge der Hinweis genügen, daß in der Soldatenliste C. VIII 2586 (im Auszug D. 2381) neben castris (5 mal) auch Lambaesis (6 mal) als Heimatangabe erscheint³³⁾, geradeso wie auf den ägyptischen Steinen Alexandria neben castris (D. 2483 u. 2304.)

Man darf mit einigem Erstaunen fragen, ob das Bedürfnis, welches überhaupt can. castris geschaffen, nicht nach Marcus und Severus ebensogut bestand, wie vorher, und ob es nicht so lange bestand, als ungeteilte Legionen ihre gesonderten Lager hatten, eine Frage, die an alle Vertreter der Lagerstadt-Theorie gerichtet werden darf.

Bei Ptolemaeus werden neben den Ortsnamen auch die Legionen genannt, z. B. *Μοζοντιακὸν λεγίων κβ'*, vollständig nur für Germanien, sonst lückenhaft. In stärkerem Maße gilt dies für das Itiner. Antonini. Kubitschek in seinem lehrreichen Aufsätze, Jahreshfte des Österr. archäol. Inst. 1902, macht darauf aufmerksam, daß dem, was uns jetzt vorliegt, durchweg Privatarbeiten, neben amtlichen Straßenkarten auch Legionsverzeichnisse zugrunde liegen, die es aus militärischen Gründen zu allen Zeiten unbedingt gegeben haben muß. Beide wurden von den Bearbeitern kontaminiert, unvollständig bereits von Ptolemaeus. Die Redaktionen der vorliegenden Itinerare haben die Lager entweder ganz beseitigt (tab. Peuting.) oder nur Einzelnes stehen lassen (Itin. Ant. und Ravennas). Es ist verfehlt in solchen Angaben mehr zu sehen, als ein rein örtliches Nebeneinander, wie denn auch Mommsen sie nicht zur Stütze seiner Theorie verwendet hat, wohl aber Schulten. Er sagt Herm. S. 512: „Bei Ptolemaeus erscheinen die Legionslager neben den Städten und — das ist die Hauptsache — auch neben den Lagerstädten“. „Schön das Itin. Ant. faßt die Legion als Garnison der Lagerstädte.“(!)

Der von Mommsen eingeführte Ausdruck „Lagerstädte“ sei nicht angestastet, nur mit anderem Inhalte erfüllt: er bezeichnet treffend die alten Orte in günstiger Verkehrslage, welche durch die Nachbarschaft einer starken Garnison zu einer die anderen überragenden Bedeutung gelangten, wenn uns auch die Überlieferung nicht gestattet, festzustellen, wie sich im Einzelnen dieser Vorgang vollzogen hat.

Nachtrag: An welchem heutigen Orte haftete der Name Vetera?³⁴⁾ Die älteste Erwähnung findet sich bei Tac. a. 1,45: *quintae et unetvicesimae legionum sexagesimum apud lapidem (loco Vetera nomen est) hibernantium*. Diese

³²⁾ Verhängnisvoll für Schulten waren die irrigen Ausführungen von Wilmanns a. a. O. S. 195 f. über Lambaesis. Nach diesem ist unter dem unzweideutigen: *Genio Lambaesis* der Inschrift aus dem J. 198 (C. VIII 2528) „nicht die Stadt sondern das Lager zu verstehen“; erst „in späterer Zeit wurde unter L. die Stadt verstanden“(!), obwohl Dekurionen von L. bereits vor dem J. 169 bekannt sind (VIII 2695; nach einem später gefundenen Steine, VIII 18214, war es von Anton. Pius als Gemeinde konstituiert und zwar latinischen Rechtes, VIII 18218). Municipium war L. mindestens seit 197, VIII 18256. — Daß es schon vor der Lagergründung durch Hadrian bestand — römischrechtlich ein vicus (vgl. VIII 2604/5) — wie viele andere numidischen Gemeinden, dafür spricht jede Analogie. Eine spätere Entstehung aus (inschriftlich nicht bezugten) canabae entbehrt jedes Beweises.

³³⁾ Ist diese Inschrift, wie Wilmanns annimmt, nachseverisch, so wäre auch sie ein Beweis, daß canabae beim Lager der VIII leg. fortbestanden, als L. bereits municipium war.

³⁴⁾ Noch im 5. Bd. seiner röm. Gesch. S. 29 faßt M. Vet. cast. als „altes Lager“. Dieser Irrtum, längst beseitigt (Zangem. C. XIII 2 p. 298; Lehner B. J. 116, 1907, 302), war, wie ich glaube, verhängnisvoll für seine Gesamtbeurteilung der canabae. „Xanten“ steht an der Spitze seiner Untersuchung.

Ortsbestimmung entspricht ungefähr den Angaben der Itinerare: 43 oder 44 leugae = 66 römische Meilen von Köln bis Xanten. Die Differenz von beinahe 9 km kommt vielleicht auf Rechnung von Straßenverlegungen (vgl. über diese J. Schneider B. J. 61 u. 62).

Lehner B. J. 116, 1907, 303 bezog Vetera auf Birten, das Dorf südöstlich vom Fürstenberge. Diese Ansicht gilt wohl allgemein. Doch sprachlich ist sie nicht zu erklären. Denn Birten setzt ein altes Virodunum voraus (so auch Holder III 391 n. 22), während der Name Vetera anklingt an den der Matronae Veteranehae (Vataranehae), C. XIII 7903/11, oder den des Töpfers Vateraunus, 10006, 101. Nun unterscheiden die Itinerarien (bequem zusammengestellt C. XIII 2 p. 507) zwischen colonia Traiana und Vetera; ihr Abstand wird auf 1 leuga angegeben (nicht 1 röm. Meile, wie es immer heißt). In einer Redaktion des Itin. Ant. hat V. noch den Zusatz: castra leg. XXX Ulpia (ebenso Ptolemaeus: *Οὐέτερα λεγίων ἂ Οὐλπία*). Nur im Ravennas folgen sich: Troia Beurtina; das ist unzweifelhaft Birten, wenn auch der Name wie gewöhnlich in dieser Schrift stark verdorben ist. Die bessere Form hat bereits Gregor von Tours: Bertunensim oppidum (Holder a. a. O.)

Das Lager der 30. Legion ist noch nicht gefunden. Die Stätte des alten Lagers auf dem Fürstenberge blieb verödet, jedenfalls in Erinnerung an die entsetzlichen Vorgänge des J. 70 (Lehner B. J. 1910. 261). Darf man die Entfernungsangabe: 1 leuga = 2,2 km pressen, so befand sich das neue Lager noch etwas jenseits Birtens. Das würde der Tatsache entsprechen, daß die meisten Steine der 30. Legion bei diesem Orte gefunden sind. Dann wäre die Angabe des Ravennas ganz korrekt.

Die Gleichung: Vetera = Beurtina (Birten) bietet eine unausgleichbare sprachliche Schwierigkeit. Die Annahme eines Namenwechsels wäre ein abzulehnender Notbehelf. Ich finde nur den Ausweg: Vetera war der Name eines Urxanten, den es mit der Erhebung zur Kolonie ablegen mußte, weil man die neue Stadt nicht mit einem schmachbedeckten Namen belasten wollte, ein Grund, der für die Benennung der Donaustädte z. B. nicht vorhanden war, auch nicht für „Ulpia Noviomagus“. Wenn Ptolemaeus und das Itin. Anton. trotzdem Vetera mit der 30. Legion zusammenstellen, so läßt sich dies dadurch erklären, daß die auf einer Straßenkarte oder einem Legionsverzeichnis der Frühzeit korrekte Bezeichnung des älteren Lagers in einer späteren privaten Bearbeitung des Straßennetzes irrtümlich auf das neue übertragen wurde, aus der dann Ptol. und der Verfasser des It. Ant. schöpften, während der Ravennas einer besseren Quelle folgte, welche gleichfalls die Legionen mit umfaßte, wenn deren Erwähnung in der uns vorliegenden Redaktion auch bis auf 4 Beispiele getilgt ist, vgl. Kubitschek a. a. O. Ptolemaeus beging noch einen ähnlichen Fehler, wenn er in Britannien die leg. II Aug. neben ein falsches Isca setzte.

Ein leider stark verstümmelter Stein aus Caesarea Mauret. enthält die offenbare Heimatangabe *ex Veteribus*, C. VIII 9414 = Riese 2390. Ein neuer, zeitlich bestimmbarer Fund könnte die Vetera-Frage endgültig lösen.

Zum Schlusse möchte ich noch dem Zweifel Ausdruck geben, ob die bekannte Stelle Tac. hist 4, 22: *subversa longae pacis opera haud procul castris in modum municipii exstructa, ne hostibus usui forent* wirklich auf die canabae des Lagers zu beziehen sind und nicht vielmehr auf ein Urxanten. Denn die Endworte und die folgenden *parum provisum ut copiae in castra convehentur; rapti permisere* geben die Ursache der Plünderung: Civilis sollte sich nicht der Vorräte bemächtigen. Aus dem Schlusse des Kapitels erfahren

wir, daß die in das Lager geflüchteten *lixae*, also die *canabenses*, zur Verteidigung herangezogen wurden, *bello ministra*, weil die Zahl der Soldaten nicht ausreichte³⁵). Konnte man von diesen Leuten Ersprößliches erwarten, wenn sie vorher gründlich ausgeplündert waren? Tacitus hat sein Bild doch sicher von einer italischen Landstadt entlehnt, die auch im rechtlichen Sinne Munizipium war. Mit genau den gleichen Worten schildert er Baden im Limmattal h. 1,67: *direptus longa pace in modum municipii exstructus locus* und begründet dessen Aufblühen durch den regen Besuch seiner Heilquellen. Und die *Aquae Helveticae* waren gewiß nicht die *canabae* des Windischer Lagers³⁶). In kritischen Zeiten reizten die den Lagern benachbarten alten wohlhabenden Zivilorte in erster Linie die chronische Raubsucht der Soldaten. Als die Legionen i. J. 14 meuterten, *destinatum excidio Ubiorum oppidum* (Tac. a. 1,36)³⁷). — Das *haud procul* deutet im Sprachgebrauch bei Tacitus auch mehr auf eine gewisse räumliche Entfernung als auf unmittelbare Nähe, wie deutlich die Erzählung h. 4,57 beweist. Daß sich am Eingange der alten Lippestraße schon in vorrömischer Zeit ein ansehnlicher Ort befand, ist recht wahrscheinlich³⁸). Eine feste Rheinbrücke (Tac. a. 1,69) und die Nähe eines zweilegionenlagers mußten seine Blüte steigern. So wird es auch verständlich, daß an diesem Platze eine Kolonie gegründet wurde, die einzige am Rhein nach Köln.

Berlin-Steglitz.

O. B o h n.

Neue römische Funde aus Cannstatt.

Die Fundamentierung sechs großer Wohnblöcke auf der Cannstatter Steig zwischen Hallschlagweg und Römerstraße¹) nördlich der *canabae* des Planes Tafel A in „Cannstatt zur Römerzeit“ (1921) hat im Sommer und Herbst 1925 weitere große Teile der bürgerlichen Siedelung nördlich des Kastells bloßgelegt. Über sie werden unsere Fundberichte aus Schwaben N. F. III demnächst Näheres samt Plan mitteilen, ebenso über die Beobachtungen und Funde, die im Frühjahr 1926 anlässlich der Herstellung der Straßen und Gas- und Wasserleitungen dort gemacht worden sind. Die gehoffte Ausbeute in einem der drei dabei angeschnittenen Gehöftbrunnen blieb aus. Dafür sind aber eine Reihe wertvoller Bildwerke und Inschriften gefunden worden, die im folgenden beschrieben werden sollen. Das Steinmaterial ist für alle das üblichste Cannstatter Material, der grobkörnige Stubensandstein aus dem mittleren Keuper, der in römischer Zeit wohl an der Gerokruhe genannten Höhe 420 m östlich über Stuttgart, wo eine römische Verbindung zwischen den Fildern und Cannstatt vermutlich vorbeiging (siehe meine „Vor- und Frühgeschichte von Stuttgart-Cannstatt“ T. 4), gebrochen worden ist (a. a. O. S. 60; Paret, *Germania IX* 1925 S. 13 f.). Alle Stücke außer Nr. 5 sind im Besitz der Staatlichen Altertümersammlung-Stuttgart.

³⁵) Derselbe Vorgang in Bonn Tac. h. 4,20.

³⁶) Das ist auch Mommsens Ansicht S. 182 A. 2. Im bewußten Gegensatz rechnet Kornemann, *Berliner Studien f. klass. Philologie* 14,1892 S. 87 den Ort zu den *vici castrenses*, ein unzutreffender Ausdruck, den er sich für *Legionskanabae* geschaffen hat. — *Vicani Aquenses*: C. XIII 5233.

³⁷) Durchgeführte Plünderungen der aufständigen pann. Legionen Tac. a. 1,20.

³⁸) Ganz ähnlich ist die Lage von Carnuntum, bereits Operationsbasis i. J. 6 (Vell. II 109, 5). Seine durch Wien völlig verkümmerte Nachfolgerin Petronell liegt 2,5 km von der verödeten Stätte des Lagers. Kubitschek-Frankfurter, *Führer durch C.*, 6. Aufl. 1923 S. 36 u. 24

¹) Im Mai 1926 ist mit dem Bau von 5 weiteren Wohnblöcken auf der anderen, der westlichen Seite des Hallschlagwegs begonnen worden.